

Diplomstudienordnung (Stand: 2006)

**für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln vom 04. Dezember 1997
mit Änderung vom 21. März 2002 und 14. Juni 2006**

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Besondere notwendige und wünschenswerte Qualifikation
- § 5 Studienbeginn

II. Umfang, Aufbau und Gestaltung des Studiums

- § 6 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 7 Ziele des Studienganges
- § 8 Inhalte und Gliederung des Studiums
- § 9 Studienabschnitte, Aufbau des Studiums
- § 10 Lehrveranstaltungsarten

III. Lehrveranstaltungen, Nachweise, Prüfungen

- § 11 Grundstudium
- § 12 Hauptstudium
- § 13 Diplomarbeit
- § 14 Teilnahmenachweise, Leistungsnachweise, Studienbelege
- § 15 Prüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Studienberatung

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Sportwissenschaft (DPO) vom 04.12.1997 (GABl. NW. 1997 S.350) das Studium an der Deutschen Sporthochschule Köln mit dem Abschluß des akademischen Grades Diplom-Sportwissenschaftler oder Diplom-Sportwissenschaftlerin.

§ 2

Qualifikation

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein gleichwertiges Zeugnis nachgewiesen.

(2) Weitere Einschreibungsvoraussetzung ist gemäß § 1 der DPO der Nachweis der besonderen studiengangsbezogenen Eignung.

(3) Für das Studium ist die körperliche/gesundheitliche Eignung Voraussetzung, die durch eine eingehende ärztliche Untersuchung nachzuweisen ist.

(4) Behinderte, die von der zuständigen Behörde als solche anerkannt sind und aufgrund ihrer Behinderung die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nicht vollständig nachgewiesen haben, können für den Diplomstudiengang eingeschrieben werden, sofern in einem gesonderten Verfahren die Voraussetzungen für die erfolgreiche Absolvierung des Studiums festgestellt worden sind; nähere Einzelheiten regelt das Rektorat.

§ 3

Zulassung zum Studium

Aufgrund des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV.NW. S.112) können im Studiengang Sportwissenschaft sowohl für das erste Fachsemester als auch für höhere Fachsemester Zulassungszahlen (Zahlen für höchstens aufzunehmende Bewerbende) durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. Das zentrale Zulassungsverfahren für Studienanfänger und Studienanfängerinnen (1. Fachsemester in Sportwissenschaft) wird von der

Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)
44128 Dortmund

durchgeführt. Im übrigen erfolgt die Zulassung durch die DSHS; Auskünfte über Einzelheiten der Bewerbung erteilt die zentrale Studienberatung der DSHS. Das zentrale Zulassungsverfahren für Studienanfänger und Studienanfängerinnen wird in den Informationsschriften der ZVS (zvs-infos) erläutert.

§ 4

Besondere notwendige oder wünschenswerte Qualifikation

(1) Das Studium des Faches Sport setzt sportliche Vorerfahrungen sowie ein adäquates motorisches und konditionelles Leistungsprofil voraus, um das sich Studierende vor Aufnahme des Studiums zu bemühen haben. Während des Studiums können Studierende die Angebote der DSHS zur Weiterentwicklung ihrer motorischen und konditionellen Fähigkeiten und Fertigkeiten in Anspruch nehmen.

(2) Bis spätestens zur letzten Meldung zu einer Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung ist ein vierwöchiges Grundpraktikum in Tätigkeitsfeldern des Sports nachzuweisen.

(3) Für einzelne Studienabschnitte und Schwerpunkte des Hauptstudiums werden weitere Praktika verlangt. Die entsprechenden Regelungen sind in die Bestimmungen über das Hauptstudium (§ 12) aufgenommen.

(4) Spätestens bei der ersten Meldung zu einer Fachprüfung der Diplomprüfung ist das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber vorzulegen.

§ 5

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

II. Umfang, Aufbau und Gestaltung des Studiums

§ 6

Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit ist in § 3 DPO auf acht Semester festgelegt. Die Diplom-Vorprüfung soll nach dem 4. Semester und die Diplomprüfung soll nach dem 8. Semester abgeschlossen sein.

(2) Der Studiengang umfaßt im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich insgesamt 160 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf den Wahlbereich (vgl. § 9 Absatz 2) 16 SWS. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, daß Studierende im Rahmen der DPO nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können.

§ 7

Ziele des Studienganges

(1) Der Studiengang führt allgemein zur Befähigung zu einer Berufstätigkeit in allen fachpraktischen und fachwissenschaftlichen Feldern des Sports; spezielle Qualifikationen werden in den Studienschwerpunkten

- Training und Leistung,
- Freizeit und Kreativität,
- Prävention und Rehabilitation,
- Ökonomie und Management,
- Medien und Kommunikation

erworben.

(2) Der Studiengang soll Studierende insbesondere befähigen zur

- wissenschaftlich orientierten Planung, Durchführung und Auswertung von Handlungsprozessen im Sport,
- sachkundigen und kritischen Auseinandersetzung mit der fortschreitenden Erkenntnisgewinnung und Theoriebildung in der Sportwissenschaft,
- Beurteilung der praktischen Bedeutung und Anwendungsmöglichkeiten sportwissenschaftlicher Forschungsergebnisse,
- fachkompetenten Anwendung der methodischen Verfahren im jeweiligen Berufsfeld.

§ 8

Inhalte und Gliederung des Studiums

(1) Das Grundstudium enthält fachwissenschaftliche und fachpraktische Lehrveranstaltungen, die eine breit gefächerte sportwissenschaftliche Grundlage bieten. Unter spezifischen berufsfeldorientierten Aspekten haben die Veranstaltungen in den Studienschwerpunkten des Hauptstudiums besondere Bedeutung. Die Veranstaltungen im Grundstudium sind an den verschiedenen Fächern und Disziplinen der Sportwissenschaft orientiert, während die Veranstaltungen im Hauptstudium themenorientiert sind.

(2) Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

1. Grundstudium

- a) Studien zur Einführung und Orientierung,
- b) Fachpraktische Studien der Sportarten und Sportaktivitäten,
- c) Studien der fachwissenschaftlichen Grundlagen,

2. Hauptstudium

- a) Schwerpunktübergreifende Studien,
- b) Schwerpunktstudien in
 - Training und Leistung oder
 - Freizeit und Kreativität oder
 - Prävention und Rehabilitation oder
 - Ökonomie und Management oder
 - Medien und Kommunikation.

§ 9

Studienabschnitte, Aufbau des Studiums

(1) Das Grundstudium (1. - 4. Semester) besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der verschiedenen Teilbereiche. Studierende sollen eine fundierte Grundausbildung in der Sportwissenschaft erhalten, die wissenschaftlichen und berufsfeldtypischen Aspekte des Sports kennenlernen und Entscheidungskompetenz für die Auswahl eines Studienschwerpunkts im Hauptstudium erhalten. Das Grundstudium umfaßt 80 SWS; es schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab.

(2) Das Hauptstudium (5. - 8. Semester) besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, deren größter Teil bestimmten sportwissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern zugeordnet ist. Dabei soll eine Anbindung an den Forschungsprozeß einzelner sportwissenschaftlicher Bereiche und eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit komplexen Lern- und/oder Handlungssituationen im Sport angestrebt werden. Das Hauptstudium umfaßt 80 SWS, von denen 16 SWS den schwerpunktübergreifenden Studien, 48 SWS den Schwerpunktstudien und 16 SWS dem Wahlbereich zugehören; es schließt mit der Diplomprüfung ab.

§ 10

Lehrveranstaltungsarten

In folgenden Arten von Lehrveranstaltungen werden die Inhalte des Studiums vermittelt bzw. kann sich der Studierende zusätzlich um notwendige Qualifikationen und inhaltliche Vertiefungen bemühen. Grundsätzlich wird von den Studierenden eine gründliche Vor- und Nachbereitung aller Veranstaltungen erwartet.

1. Vorlesungen (V)

In einer Vorlesung werden grundlegende Themen und Zusammenhänge einführend, überblicksartig und systematisch in Vortragsform behandelt. Der grundsätzliche Vortragscharakter einer Vorlesung kann dabei durchaus durch die Berücksichtigung dialogischer Elemente (z.B. Zusatzfragen, Aussprachezeiten) aufgelockert werden. Bei Vorlesungen handelt es sich um zentrale Lehrveranstaltungen, die die Studierenden ohne Anmeldung besuchen können.

2. Seminare (S)

Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einer begrenzten Teilnehmerzahl, die auf der aktiven Mitarbeit jedes einzelnen aufbauen. Die Zusammenarbeit in einem Seminar setzt deshalb Diskussionsbereitschaft der Teilnehmenden, gründliche häusliche Vor- und Nachbereitung sowie Übernahme von Referaten, das Entwickeln von Thesenpapieren etc. voraus. In einem Seminar wird zumeist eine eher umgrenzte Themenstellung behandelt, wobei die Studierenden auch mit eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit vertraut gemacht werden sollen. In den speziellen Seminaren zum wissenschaftlichen Projekt und zum Fachpraktikum stellen die Studierenden ihre aus dem wissenschaftlichen Projekt bzw. dem Fachpraktikum gewonnenen Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse vor und diskutieren diese.

3. Übungen (Ü)

In Übungen werden bestimmte, in dem entsprechenden Fachgebiet erworbene Fachkenntnisse in die Praxis umgesetzt und deren Anwendung geübt. Dabei wird von den Studierenden einzeln oder in Kleingruppen eine aktive Mitarbeit sowie eigenes Üben und Demonstrieren erwartet; Übungen sind Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl.

4. Kurse (K)

In den Kursen zur Theorie und Praxis der Sportarten und Sportaktivitäten werden neben dem Verbessern der vorhandenen sportmotorischen und konditionellen Fähigkeiten und Fertigkeiten Wege der unterrichtlichen Vermittlung in der jeweiligen Sportart oder Sportaktivität erprobt und reflektiert. Dadurch sollen die Studierenden Bewegungskompetenz gewinnen, die Wirkung von Lern- und Trainingsprozessen erfahren und befähigt werden, sportmotorische Fertigkeiten zu demonstrieren. Begleitend werden in den Kursen die jeweilige Fachtheorie dargestellt und reflektiert. Kurse sind Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl.

5. Lehrübungen (LÜ)

Lehrübungen sind Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl, in denen sich Studierende nach entsprechender Vorbereitung in ersten Lehrversuchen erproben. Sie finden in Schulen, Vereinen, Freizeiteinrichtungen, nicht institutionell organisierten Sportgruppen u.ä. statt. In der Regel übernehmen einige wenige Studierende eine Gruppe unter der Fachaufsicht Lehrender und wechseln sich im Unterrichten und Hospitieren ab. Die Unterrichtsversuche werden mit den betreuenden Lehrenden analysiert.

6. Supervisionen (SU)

In Supervisionsveranstaltungen werden in Kleingruppen besondere Techniken, die für das entsprechende Berufsfeld wichtig sind, eingeübt und erprobt. Die dabei zwischen den Studierenden zu entwickelnden und zu reflektierenden Interaktionen werden von den Lehrenden überwacht und korrigiert.

III. Lehrveranstaltungen, Nachweise, Prüfungen

§ 11

Grundstudium

(1) Das Grundstudium umfaßt Studien zur Einführung und Orientierung, fachpraktische Studien der Sportarten und Sportaktivitäten sowie Studien der fachwissenschaftlichen Grundlagen.

(2) Studien zur Einführung und Orientierung (2 SWS):

- | | |
|--|-------|
| 1. Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (V) | 1 SWS |
| 2. Nationale und internationale Sportorganisation,
Sportentwicklung und -verwaltung (V) | 1 SWS |

(3) Fachpraktische Studien der Sportarten und Sportaktivitäten (41 SWS):

- | | |
|---|-------|
| 1. Gruppe I (5 SWS) | |
| -Trainieren (K) | 3 SWS |
| -Spielen und Gestalten (K) | 2 SWS |
| 2. Gruppe II (16 SWS) | |
| -Leichtathletik (K) | 4 SWS |
| -Schwimmen (K) | 4 SWS |
| -Gerätturnen (K) | 4 SWS |
| -Gymnastik/Tanz (K) | 4 SWS |
| 3. Gruppe III (12 SWS) | |
| -Mannschaftsspiel 1 (K) | 4 SWS |
| -Mannschaftsspiel 2 (K) | 4 SWS |
| -Rückschlagspiel (K) | 4 SWS |
| aus folgendem Studienangebot*: | |
| Mannschaftsspiele: Fußball, Handball, Basketball, Volleyball, Hockey; | |
| Rückschlagspiele: Tennis, Tischtennis, Badminton. | |
| 4. Gruppe IV (8 SWS) | |
| -Sportaktivität 1 (K) | 4 SWS |
| -Sportaktivität 2 (K) | 4 SWS |

aus einem aktuellen, vom Rektorat festgelegten und im Vorlesungsverzeichnis angekündigten Studienangebot*.
Das Angebot in Gruppe IV enthält keine Sportarten der Gruppen II und III.

* Die Studienangebote unterliegen einer laufenden Evaluation und Anpassung.

(4) Studien der fachwissenschaftlichen Grundlagen (33 SWS):

- | | |
|---|-------|
| 1. Gruppe I (6 SWS) | |
| -Bewegungs- und Trainingswissenschaft (V) | 2 SWS |
| -Biomechanik (V) | 2 SWS |
| - aufbauende Veranstaltung nach Wahl (S) | 2 SWS |
| aus Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft oder Biomechanik | |
| 2. Gruppe II (8 SWS) | |
| -Anatomie (V) | 2 SWS |
| -Physiologie (V) | 2 SWS |
| - aufbauende Veranstaltung nach Wahl (S) | 2 SWS |
| aus Anatomie oder Physiologie | |
| -Traumatologie (V) | 1 SWS |
| -Erstversorgung sporttypischer Verletzungen (Ü) | 1 SWS |
| 3. Gruppe III (14 SWS) | |
| 3.1. Erziehungs- und verhaltenswissenschaftliche Grundlagen | |
| - Sportpädagogik (V) | 2 SWS |
| - Sportpsychologie (V) | 2 SWS |
| - eine aufbauende Veranstaltung nach Wahl (S) | 2 SWS |
| 3.2. Gesellschafts- und kulturwissenschaftliche Grundlagen | |
| - Sportsoziologie (V) | 2 SWS |
| - Sportgeschichte (V) | 2 SWS |
| - Sportphilosophie (V) | 2 SWS |
| - eine aufbauende Veranstaltung nach Wahl (S) | 2 SWS |
| 4. Gruppe IV (5 SWS) – | |

Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (V+Ü)	1 SWS
- Methodenlehre (empirisch/hermeneutisch) (S) (aufbauende Veranstaltung)-	2 SWS
Statistik (V+Ü)	2 SWS

§ 12

Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium umfaßt schwerpunktübergreifende Studien und Schwerpunktstudien.

(2) Schwerpunktübergreifende Studien (16 SWS):

a) Pflichtbereich (14 SWS)

- Sportartspezifische Vertiefung in einer Sportart/Sportaktivität aus dem schwerpunktspezifischen Studienangebot der Studienschwerpunkte „Training und Leistung“ und „Freizeit und Kreativität“ (K)
entsprechend Absatz 3 a) Nr. 2 „Stufe I“ der schwerpunktspezifischen Spezialisierung des Schwerpunktes Training und Leistung in einer Sportart, die im Grundstudium mit 4 SWS studiert worden ist bleibt weiterhin Pflichtveranstaltung, allerdings ohne Leistungs- oder sonstige Nachweise (vgl. Änderung der Diplomprüfungsordnung Sportwissenschaft § 22 vom 14. Juni 2006) 6 SWS

-Sport und Gesundheit (V)	2 SWS
- Soziale Kompetenz und Kommunikation (V)	2 SWS
-Medizinisch-naturwissenschaftliche Aspekte von Sport (V)	2 SWS
-Seminar (S) entweder Zentrale Themen aus Medizin und Naturwissenschaften oder Zentrale Themen aus Geistes- und Sozialwissenschaften	2 SWS

b) Wahlpflichtbereich (2 aus 7 Angeboten) 2 SWS

-Sport und Neue Medien (V)	1 SWS
-Sport und Umwelt (V)	1 SWS
-Sport in Europa (V)	1 SWS
-Sportrecht (V)	1 SWS
-Sport und Geschlecht (V)	1 SWS
-Ethische Aspekte von Sport und Sportwissenschaft (V)	1 SWS
- Lehren und Lernen im Sport (V)	1 SWS

(3) Schwerpunktstudien (48 SWS):

a) Schwerpunkt Training und Leistung

1. Schwerpunktspezifische Grundlagen (18 SWS)

-Ethische Aspekte von Leistung und Höchstleistung (S)	2 SWS
-Gesellschafts- und kulturwiss. Aspekte von Training und Leistung (S)	2 SWS
-Erziehungs- und verhaltenswiss. Aspekte von Training und Leistung (S)	2 SWS
-Leistungspotential und Leistungsentwicklung im Alternsgang (S)	2 SWS
-Struktur, Funktion und Periodisierung von Anpassungsprozessen (S)	2 SWS
- Belastungsgestaltung und Belastungsverträglichkeit (S)	2 SWS
- Diagnostik und Steuerung der Komponenten sportlicher Leistung (V+Ü)	6 SWS

2. Schwerpunktspezifische Spezialisierung (18 SWS)

Aus einem aktuell angebotenen Katalog von Sportarten und Sportartengruppen entweder

a) in jeweils drei Sportarten „Stufe I,“

- Sportartspezifische Diagnostik (S)	je	1 SWS
- Sportartspezifische Steuerung (S)	je	1 SWS
- Theorie, Praxis und Methodik (K)	je	4 SWS
		= 18 SWS

oder

b) in einer Sportart „Stufe I, und einer Sportart „Stufe I+II“

Stufe I:

-Sportartspezifische Diagnostik (S)	1 SWS
-Sportartspezifische Steuerung (S)	1 SWS
-Theorie, Praxis und Methodik (K)	4 SWS

Stufe I+II

-Sportartspezifische Diagnostik (S)	2 SWS
-Sportartspezifische Steuerung (S)	2 SWS
-Theorie, Praxis und Methodik (K)	8 SWS
	= 18 SWS

3. Lehrpraktische Studien (6 SWS)

-Unterrichtslehre (V)	1 SWS
-Einführung in Lehrübungen (V)	1 SWS
-Hospitationen (LÜ)	2 SWS
-Lehrübungen (LÜ)	2 SWS

4. Veranstaltung zum Fachpraktikum (S) 2 SWS

5. Veranstaltung zum wissenschaftlichen Projekt (S) 4 SWS

oder

b) Schwerpunkt Freizeit und Kreativität

1. Schwerpunktspezifische Grundlagen (12 SWS)

-Bewegungskultur und Freizeitsport (V)	2 SWS
-Gesellschafts- und kulturwiss. Aspekte von Freizeit und Kreativität (S)	2 SWS
- Zeit, Zeitstrukturen, Zeitmanagement (V)	1 SWS
- Planung, Organisation und Management (S)	2 SWS
-Bewegung und Gestalten (V)	1 SWS
-Freizeitpädagogik und Freizeitsportdidaktik (V)	1 SWS
-Didaktik der Kreativität (V)	1 SWS
-Erziehungs- und verhaltenswissenschaftliche Grundlagen von Freizeit und Kreativität (S)	2 SWS

2. Schwerpunktspezifische Spezialisierung (24 SWS)

2.1. Aus dem freizeitorientierten Angebot, z.B.:

Spielsport
Erlebnissport
Fitness/Gymnastik

und dem kreativ-gestaltungsorientierten Angebot, z.B.:

Bewegungstheater/Spiel-Musik-Tanz
Elementarer Tanz
Tanzstile

nach Wahl Studien im Umfang von 6 SWS (Stufe I) und im Umfang von 12 SWS (Stufe I+II):

Stufe I:

-Fachtheorie (S)	2 SWS
-Praxis und Methodik (K)	4 SWS

Stufe I+II:

-Fachtheorie (S)	4 SWS
-Praxis und Methodik (K)	8 SWS

sowie

2.2. Studien (Stufe I) aus einer der beiden Angebotsgruppen (2 SWS S und 4 SWS K)	6 SWS
--	-------

oder

in einer im Grundstudium mit 4 SWS studierten Sportart / Sportaktivität

(2 SWS S und 4 SWS K) 6 SWS

3. Lehrpraktische Studien (6 SWS)

-Unterrichtslehre (V)	1 SWS
- Spezielle lehrpraktische Thematik (S)	2 SWS
-Lehrübungen in der Schule (LÜ)	1 SWS
- Lehrübungen im außerschulischen Bereich (LÜ)	2 SWS

4. Veranstaltung zum Fachpraktikum (S) 2 SWS

5. Veranstaltung zum wissenschaftlichen Projekt (S) 4 SWS

oder

c) Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation

1. Schwerpunktspezifische Grundlagen (19 SWS)

- Medizinische Grundlagen eingeschränkter Funktionen und Fähigkeiten (V) 4 SWS
- Diagnostik eingeschränkter Funktionen und Fähigkeiten (V+Ü) 2 SWS
- Methoden in Prävention, Therapie und Rehabilitation (V+S) 4 SWS
- Erziehungs- und verhaltenswiss. Aspekte von Prävention und Rehabilitation (S) (aufbauend auf Methoden in Prävention, Therapie und Rehabilitation) 2 SWS
- Gesellschaftliche und sozialrechtliche Rahmenbedingungen (S) 2 SWS
- Steuerung und Regelung von Anpassungsprozessen (V) 2 SWS
- Bewegung, Spiel und Sport bei Entwicklungsstörungen (S) 2 SWS
- Lebensstil und Gesundheit (V) 1 SWS

2. Schwerpunktspezifische Spezialisierung (18 SWS)

2.1. Prävention

- Studien im Umfang von insgesamt 6 SWS mit drei Themen à 2 SWS zu speziellen energetisch-konditionellen Methoden und speziellen psycho-sozial orientierten Methoden (S+Ü+Ü) 6 SWS

2.2. Rehabilitation

- Studien in zwei anwendungsbezogenen Feldern zu jeweils (insgesamt = 12 SWS) aus folgenden Bereichen: 6 SWS

Störungen/Erkrankungen des Bewegungsapparates,
Störungen/Erkrankungen der Inneren Organe,
Neurologische Störungen/Erkrankungen,
Psychiatrische Erkrankungen und Sucht,
Sportrehabilitation,

darin zu jedem der beiden gewählten Anwendungsfelder

- Spezifische Methoden (S+Ü) je 2 SWS
 - Spezifische Diagnostik (S+Ü) je 2 SWS
 - Spezifischer Umgang mit Bewegung und Sport (S+Ü) je 2 SWS
- = 12 SWS

3. Lehrpraktische Studien (5 SWS)

- Spezielle lehrpraktische Thematik (S) 2 SWS
- Lehrübungen (LÜ) 3 SWS
- 4. Veranstaltung zum Fachpraktikum (S) 2 SWS
- 5. Veranstaltung zum wissenschaftlichen Projekt (S) 4 SWS

oder

d) Schwerpunkt Ökonomie und Management

1. Schwerpunktspezifische Grundlagen (21 SWS)

- Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften
 - VWL: Markt, Güter, Preisbildung (V) 2 SWS
 - BWL: Betrieb, Personal, Kosten (V) 2 SWS
- Grundlagen der Managementlehre
 - Individuum-Gruppe-Führung (V) 1 SWS
 - Organisationsstruktur und -kultur (S) 2 SWS
- Angewandte Managementlehre (V) 2 SWS
- Marketing (V+S) 4 SWS
- Rechnungswesen und Finanzierung (V+Ü) 4 SWS
- Rechtliche Grundlagen (S) 2 SWS
- Techniken persönlichen Managements auf sozialwissenschaftlicher Grundlage (S) 2 SWS

2. Schwerpunktspezifische Spezialisierung (21 SWS)

- Sportökonomie (V) 2 SWS
- Sportbetriebslehre (V) 2 SWS
- Sportmanagement (S) 2 SWS
- Angewandtes Sportmanagement (SU) 1 SWS
- Sportstätten- und -anlagenmanagement (S) 2 SWS

- Sportmarketing (S)	2 SWS
- PR, Sponsoring und Werbung im Sport (S)	2 SWS
- Rechnungswesen und Finanzierung im Sport (S)	2 SWS
- Freizeit- und Tourismuswirtschaft (S)	2 SWS
- Sozioökonomie von Sport und Gesundheit (S)	2 SWS
- Sportrecht (S)	2 SWS
3. Veranstaltung zum Fachpraktikum (S)	2 SWS
4. Veranstaltung zum wissenschaftlichen Projekt (S)	4 SWS

oder

e) Schwerpunkt Medien und Kommunikation

1. Schwerpunktspezifische Grundlagen (24 SWS)	
- Grundlagen Medien und Kommunikation (V/Ü)	2 SWS
- Grundlagen der Publizistik (V)	1 SWS
- Medienorganisation und medienrechtliche Aspekte (V)	1 SWS
- Medienwirtschaftl. und -soziologische Aspekte (V)	1 SWS
- Publikums- und Wirkungsforschung (V)	1 SWS
- Gesellschaftliche Entwicklung, Medien und Sport (V)	2 SWS
- Kommunikationswissenschaft:	
- Sportpublizistische Grundlagen (S)	2 SWS
- Methoden der Sportpublizistik (S+Ü)	2 SWS
- Kommunikationsforschung und Journalistik im Sport (S)	2 SWS
- Angebot und Nutzung der Sportmedien (S)	2 SWS
- I+K-Technologien (S)	2 SWS
- Journalistische Darstellungsformen (S)	2 SWS
- Präsentation von Sport in den Medien (S)	2 SWS
- Neue Medien und Sport (S)	2 SWS
2. Schwerpunktspezifische Spezialisierung (18 SWS)	
- Lehrredaktion Sportjournalismus: Printmedien (S+Ü)	4 SWS
- Lehrredaktion Sportjournalismus: Online-Medien (Ü)	2 SWS
- Lehrredaktion Sportjournalismus: Hörfunk (S+Ü)	4 SWS
- Lehrredaktion Sportjournalismus: Fernsehen (S+Ü)	4 SWS
- Sprache und Sprechen (SU)	2 SWS
- PR, Sponsoring und Werbung im Sport (S)	2 SWS
3. Veranstaltung zum Fachpraktikum (S)	2 SWS
4. Veranstaltung zum wissenschaftlichen Projekt (S)	4 SWS

§ 13

Diplomarbeit

Das Thema der Diplomarbeit kann grundsätzlich aus einem beliebigen, an der Deutschen Sporthochschule Köln vertretenen Gebiet gewählt werden. Die Diplomarbeit kann auf dem im jeweiligen Studienschwerpunkt durchgeführten wissenschaftlichen Projekt aufbauen.

§ 14

Teilnahmenachweise, Leistungsnachweise, Studienbelege

(1) Ein Teilnahmenachweis bescheinigt die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und dokumentiert einen entsprechenden Studienfortschritt.

(2) Ein Leistungsnachweis im Sinne eines Prüfungselements lt. EckVO-NW bescheinigt eine individuell erkennbare und bewertbare Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens 4 SWS bezogen ist.

(3) Gemäß §§ 19 und 22 DPO sind bestimmte Teilnahmenachweise und Leistungsnachweise bei den Meldungen zur Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung vorzulegen.

(4) Zur Sicherstellung eines sachgerechten und konsekutiven Studienaufbaus ist für die Belegung von in dieser Studienordnung als „aufbauend“ oder im Studienplan (s. § 17 Abs.2) gekennzeichneten Veranstaltungen die Vorlage von Studienbelegen erforderlich, soweit nicht in der Studien- oder Prüfungsordnung Teilnahmenachweise vorgesehen sind. Studienbelege bescheinigen ein ordnungsgemäßes Studium der für die

nachfolgende Veranstaltung propädeutisch wichtigen Inhalte.

§ 15

Prüfungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung können gemäß §§ 8, 18 und 21 DPO in mehreren Abschnitten studienbegleitend abgelegt werden.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung sind in §§ 19 und 22 DPO geregelt.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen und/oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind, gilt § 5 DPO.

§ 17

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Hochschule. Sie erstreckt sich auf Fragen der allgemeinen und besonderen Studienvoraussetzungen, der Studieneignung und des Bewerbungsverfahrens sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch die Vermittlung eines Termins in der psychologischen Beratungsstelle.

(2) Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Umfang in SWS an. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten, konsekutiven Aufbau des Studiums. Er ist in der zentralen Studienberatung erhältlich.

(3) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fachbereiche. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und unterstützt die Studierenden insbesondere in fachlichen Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken. Die fachliche Beratung in Fragen, die die Schwerpunktstudien betreffen, obliegt insbesondere den jeweiligen Rektorsbeauftragten für die einzelnen Studienschwerpunkte.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18

Übergangsbestimmungen

(siehe auch unten die Übergangsbestimmungen für die Änderungen vom 28. Februar 2002)

(1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für das Semester, in dem die zugrunde liegende Prüfungsordnung in Kraft tritt, erstmalig für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln eingeschrieben worden sind

(2) Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studienordnung für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln eingeschrieben wurden, gelten die Übergangsregelungen des § 32 DPO.

(3) Am 01. Oktober 2000 bzw. 01. Oktober 2004 treten alle früheren Studienordnungen für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft außer Kraft; Einzelheiten sind in § 33 DPO geregelt.

§ 19

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am 01.04.1998 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 01.07.1997 sowie der erteilten Genehmigung durch den Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln.

Köln, den 04.12.1997
Deutsche Sporthochschule Köln
Der Rektor

Univ.-Prof. Dr. J. Mester

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen für die Änderungen vom 28. Februar 2002

Inkrafttreten

Diese Änderungen der Diplomstudienordnung treten zum 1. Oktober 2002 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungen der Studienordnung gelten für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (1. Oktober 2002) erstmalig für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln eingeschrieben werden.
- (2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln eingeschrieben ist, kann die Diplom-Vorprüfung noch nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen.
- (3) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln eingeschrieben ist und die Diplom-Vorprüfung am 30. Juni 2002 abgeschlossen hat, kann die Diplomprüfung noch nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen. Ist die Diplom-Vorprüfung am 1. Juli 2002 noch nicht abgeschlossen, ist die Diplomprüfung nach der geänderten Prüfungsordnung abzulegen.
- (4) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln eingeschrieben wurden, können auf Antrag zur geänderten Studien- und Prüfungsordnung wechseln. Der Wechsel ist unwiderruflich.

Die Änderung der Diplomstudienordnung vom 14. Juni 2006 tritt zum 01. Oktober 2006 in Kraft